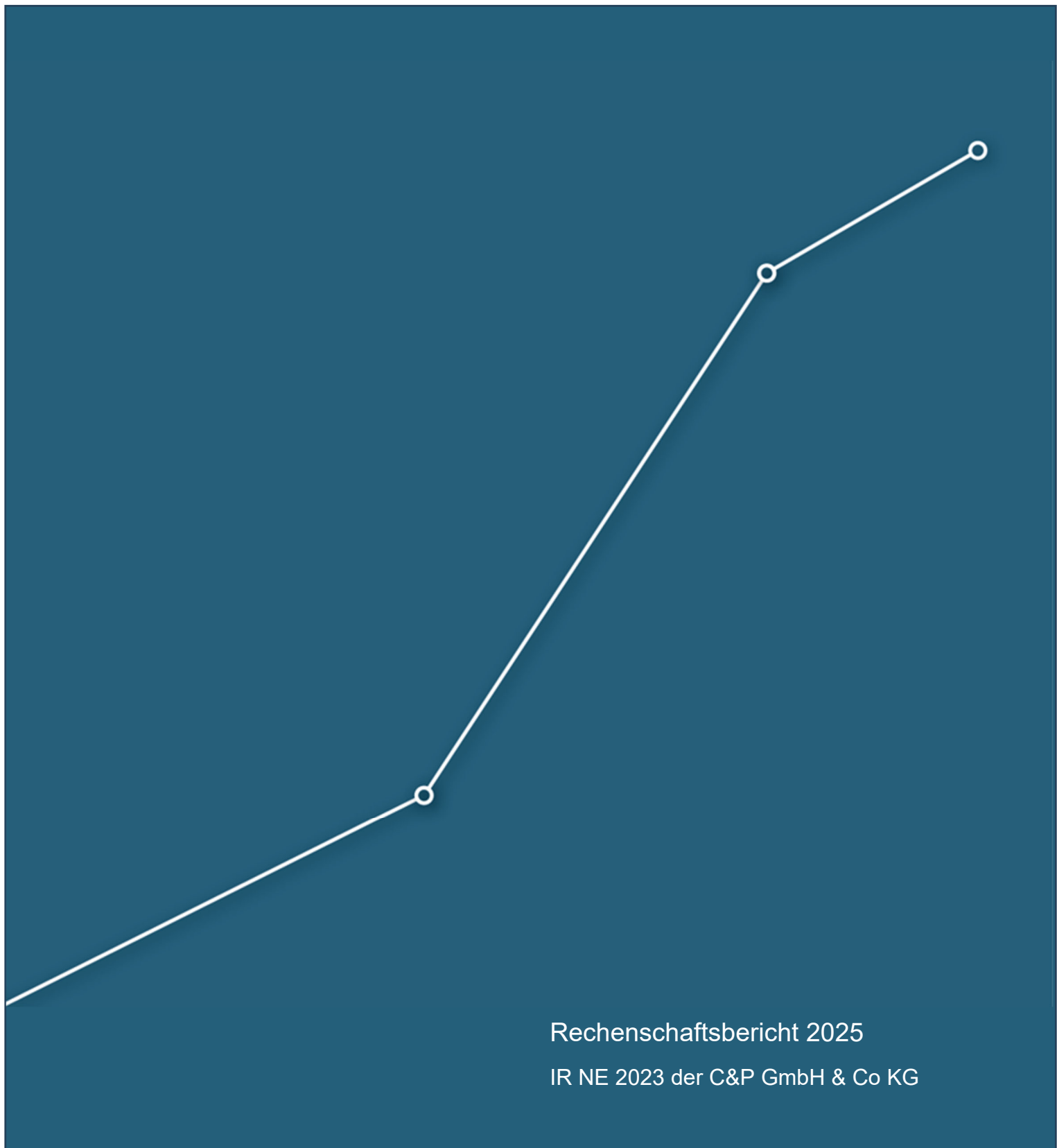




Rechenschaftsbericht 2025

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes 2019 der **IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG**, 8055 Graz,
über Anteile der C&P IR1 Treuhand GmbH, 8055 Graz an der

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG
Brauquartier 11/Top 01, 8055 Graz, Österreich.

Die Verantwortung für den gesamten Inhalt des Rechenschaftsberichts übernimmt die IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG. Die IR NE der C&P 2023 GmbH & Co KG, vertreten durch die C&P Bauträger GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer DI Cyrus Asreahan, DI Gerd Hammerl, MSc (bis 15.05.2025) und DI (FH) Josef Pongratz, bestätigt, dass ihres Wissens die in dem Rechenschaftsbericht gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG zeichnet als Emittentin vertreten durch die C&P Bauträger GmbH

Graz, am 27.05.2026

DI Cyrus Asreahan

DI (FH) Josef Pongratz

Inhalt

Definitionen	1
I. Angaben über die Ansprüche der Anleger.....	2
A. Jahresüberschussrechnung.....	2
B. Alternativ zu A – Gewinnermittlung gemäß den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften	2
II. Angaben über das Vermögen.....	2
A. Veranlagung je Immobilie	2
B. Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien, je Veranlagungsgemeinschaft.....	2
C. Beteiligungen an Unternehmen, je Beteiligung (soweit nicht unter B angeführt).....	2
Verbundenes Unternehmen BFG7-9 GmbH & Co KG	2
Verbundenes Unternehmen BFG7-9 GmbH	3
D. Sonstige Vermögensrechte, je Vermögensrecht	4
E. Veranlagungsreserve getrennt nach der jeweiligen Form	4
F. Geschäftsführungs-, Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht unter II. A) erfasst wurden.....	4
III. Ausschüttung je Veranlagung.....	6
A. Gesamtvolumen der Veranlagungen	6
B. Stückelung	6
C. Jahresüberschuss.....	6
D. Ausschüttung je Veranlagung.....	6
IV. Darstellung der Vermögensentwicklung je Veranlagung	7
A. Gesamtvermögen inklusive Darstellung der Wertermittlung.....	7
Bis zum 31.12.2025 wurden durch die Emittentin keine Immobilien erworben.	7
B. Vermögen je Veranlagung	7
C. Rentabilität der Veranlagung und deren Berechnungsmethode	7
V. Erläuterungen	7
VI. Publizitätsbestimmungen	7
VII. Bestätigungsvermerk	8
Anlage .A.....	9

Definitionen

ca.	zirka
Emittentin	IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG
EUR oder €	Euro (Einheitswährung der Europäischen Union)
exkl.	exklusive
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
iHv	in Verbindung mit
k. A.	keine Angabe
KMG	Österreichisches Kapitalmarktgesetz in der aktuellen Fassung
Komplementärin	C&P Bauträger GmbH, Graz
LG f. ZRS Graz	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Prospektkontrollor	ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges.m.b.H., 1060 Wien
Treugeber, Anleger, Kommanditisten	Anleger, die mittelbar über den Treuhänder als Kommanditisten an der Emittentin beteiligt sind.
Treuhänderin, Treuhandkommanditistin	C&P IR1 Treuhand GmbH, Graz
USt.	gesetzliche Umsatzsteuer

I. Angaben über die Ansprüche der Anleger

A. Jahresüberschussrechnung

Siehe Punkt I.B.

B. Alternativ zu A – Gewinnermittlung gemäß den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften

Siehe Anlage ./A

II. Angaben über das Vermögen

A. Veranlagung je Immobilie

Bis zum 31.12.2025 wurden durch die Emittentin keine Immobilien erworben.

B. Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien, je Veranlagungsgemeinschaft

Bis zum 31.12.2025 wurden durch die Emittentin keine Veranlagungen in Veranlagungsgemeinschaften getätigt.

C. Beteiligungen an Unternehmen, je Beteiligung (soweit nicht unter B angeführt)

Bis zum 31.12.2025 wurden durch die Emittentin Beteiligungen an Unternehmen erworben:

Verbundenes Unternehmen BFG7-9 GmbH & Co KG

1.) Unternehmen

Unternehmen	BFG7-9 GmbH & Co KG
Register	FN 540414 b, LG f. ZRS Graz
Rechtsform	GmbH & Co KG
Gründungsjahr	2020
Sitz/Hauptniederlassung	politische Gemeinde Graz / Brauquartier 11/Top 01, 8055 Graz
Gegenstand	An- und Verkauf, Vermietung, Verwaltung, Verwertung, Verpachtung, Vermittlung von Immobilien, Management und Entwicklung von Immobilienprojekten
Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht	Geschäftsführung: IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG, vertreten durch die C&P Bauträger GmbH dessen Geschäftsführer. Siehe Blatt 1)



Bauernfeldgasse 7-9, 1180 Wien

2.) Buchwert der Beteiligung

Anteil am Unternehmen	51,13 %
Buchwert zum 31.12.2025	EUR 1,00

3.) Ausschüttung auf die Beteiligung

Bis zum 31.12.2025 wurden keine Ausschüttungen aus der Beteiligung beschlossen.

4.) Unternehmenskennzahlen

Eigenkapitalquote	k. A. negativ
Rentabilität des Gesamtkapitals	k. A. negativ
Zahl der Beschäftigten	0

5.) Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen des unter C angegebenen Unternehmens, soweit der durchgerechnete Anteil zumindest 25 % beträgt.

Die BFG7-9 GmbH & Co KG hält keine weiteren Beteiligungen.

Verbundenes Unternehmen BFG7-9 GmbH

6.) Unternehmen

Unternehmen	BFG7-9 GmbH
Register	FN 540415 b, Handelsgericht Wien
Rechtsform	GmbH

Gründungsjahr	2020
Sitz/Hauptniederlassung	Schellinggasse 12/1/1, A-1010 Wien
Gegenstand	An- und Verkauf, Vermietung, Verwaltung, Verwertung, Verpachtung, Vermittlung von Immobilien, Management und Entwicklung von Immobilienprojekten
Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht	Geschäftsführung: DI Cyrus Asreahan

7.) Buchwert der Beteiligung

Anteil am Unternehmen	100 %
Buchwert zum 31.12.2025	EUR 1,00

8.) Ausschüttung auf die Beteiligung

Bis zum 31.12.2025 wurden keine Ausschüttungen aus der Beteiligung beschlossen.

9.) Unternehmenskennzahlen

Eigenkapitalquote	82,87 %
Rentabilität des Gesamtkapitals	5,83 %
Zahl der Beschäftigten	0

10.) Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen des unter C angegebenen Unternehmens, soweit der durchgerechnete Anteil zumindest 25 % beträgt.

Es bestehen keine wesentlichen mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligungen, da der durchgerechnete Anteil unter der relevanten Schwelle von 25 % liegt.

D. Sonstige Vermögensrechte, je Vermögensrecht

Die Emittentin hat bis zum 31.12.2025 keine sonstigen Vermögensrechte erworben.

E. Veranlagungsreserve getrennt nach der jeweiligen Form

Bis zum 31.12.2025 wurde von der Emittentin keine Veranlagungsreserve gebildet.

F. Geschäftsführungs-, Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht unter II. A) erfasst wurden

Nachfolgend sind die direkt zurechenbaren Erlöse, Bestandsveränderungen und Kosten dargestellt:

Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	Saldo lt. GuV	davon einmalige Kosten während der Platzierungsphase gem. 2.14.2.1 Kapitalmarktprospekt	davon fixe laufende Kosten während der gesamten Laufzeit gem. 2.14.2.1 Kapitalmarktprospekt	davon variable laufende und sonstige variable Kosten während der gesamten Laufzeit gem. 2.14.2.1 Kapitalmarktprospekt	davon direkte Projektkosten bzw. -erträge inkl. Aktivierung
Umsatzerlöse Σ	275,98	-	-	275,98	
- sonstige Erlöse	275,98			275,98	
sonstige betriebliche Aufwendungen Σ	55,00	-	-	55,00	-
- Sonst. Steuern/Abgaben/Gebühren	55,00			55,00	
- Sachversicherung/Versicherungsaufwand	-	-			
Rechts- u. Beratungsaufwand Σ	386,56	386,56	-	-	-
- Abwicklung EK-Verm. Einmalanlagen	-	-			
- EK-Vermittlung Einmalanlagen	-	-			
- Rechts- u. Beratungskosten	386,56	386,56			
- sonst. Rechtsberatung	-	-			
Prüfungs- u. Beratungsaufwand Σ	9 983,00	-	-	9 983,00	-
- Erstellung Jahresabschluss	4 583,00			4 583,00	
- Prüfung Rechenschaftsbericht	5 400,00			5 400,00	
Spesen des Geldverkehrs	307,15			307,15	
Werbeaufwand	-			-	
Marketing Einmaleinlagen	-	-			
GF-, Haftungs-, Managementvergt. EA	2 149,00		2 149,00		
Treuhandvergütung Einmalanlagen	1 074,50	1 074,50			
Anlegerbetreuung Einmalanlagen	8 596,00	8 596,00			
Zinserträge Darlehen	-			-	
Zinserträge Konzern	-			-	-
Zinsaufwand Konzern	-			-	
Säumniszuschläge Finanzamt	-			-	
Dotierung Einzelwertberichtigung	286 300,18			-	286 300,18
Abschreibung von Beteiligungen	1 753 538,07			-	1 753 538,07
Zwischensumme	2 062 113,48	10 057,06	2 149,00	10 069,17	2 039 838,25
Gewinn vorab Zinsen Anleger	-	-	-	-	-
Jahresgewinn	2 062 113,48	10 057,06	2 149,00	10 069,17	2 039 838,25

Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)	Saldo lt. GuV	Allgemeine Kosten und Kapital- beschaffungskosten	Projekt Bauernfeldgasse 7-9
Umsatzerlöse Σ	275,98	275,98	
- sonstige Erlöse	275,98	275,98	
sonstige betriebliche Aufwendungen Σ	55,00	55,00	
- Sonst. Steuern/Abgaben/Gebühren	55,00	55,00	
- Sachversicherung/Versicherungsaufwand	-	-	
Rechts- u. Beratungsaufwand Σ	386,56	386,56	-
- Abwicklung EK-Verm. Einmalanlagen	-	-	
- EK-Vermittlung Einmalanlagen	-	-	
- Rechts- u. Beratungskosten	386,56	386,56	
- sonst. Rechtsberatung	-	-	
Prüfungs- u. Beratungsaufwand Σ	9 983,00	9 983,00	-
- Erstellung Jahresabschluss	4 583,00	4 583,00	
- Prüfung Rechenschaftsbericht	5 400,00	5 400,00	
Spesen des Geldverkehrs	307,15	307,15	
Werbeaufwand	-	-	
Marketing Einmaleinlagen	-	-	
GF-, Haftungs-, Managementvergt. EA	2 149,00	2 149,00	
Treuhandvergütung Einmalanlagen	1 074,50	1 074,50	
Anlegerbetreuung Einmalanlagen	8 596,00	8 596,00	
Zinserträge Darlehen	-	-	
Zinserträge Konzern	-	-	-
Zinsaufwand Konzern	-	-	
Säumniszuschläge Finanzamt	-	-	
Dotierung Einzelwertberichtigung	286 300,18		286 300,18
Abschreibung von Beteiligungen	1 753 538,07		1 753 538,07
Zwischensumme	2 062 113,48	22 275,23	2 039 838,25
Gewinn vorab Zinsen Anleger	-	-	-
Jahresgewinn	2 062 113,48	22 275,23	2 039 838,25

III. Ausschüttung je Veranlagung

A. Gesamtvolumen der Veranlagungen

Das geplante maximale Platzierungsvolumen beträgt EUR 7 000 000,00 Euro und kann einmalig um bis zu EUR 3 000 000,00, auf insgesamt bis zu EUR 10 000 000,00 erhöht werden. Mit Erreichen des maximalen auch erhöhten Platzierungsvolumens, spätestens jedoch zum 31.12.2023 wird das Angebot eingestellt.

Das treuhändig gehaltene Kapital zum 31.12.2025 beträgt EUR 2 149 000,00 und wird im Jahresabschluss (siehe Anlage .A) im Eigenkapital unter „Kommanditeinlage“ ausgewiesen. Die tatsächlichen Einzahlungen betragen zum 31.12.2025 EUR 2 149 000,00.

Die Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Kommanditisten endete am 31.12.2023.

B. Stückelung

Die Mindestbeteiligungssumme beträgt EUR 5 000,00, jeweils höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Das Agio beträgt 0 % der Beteiligungssumme bis zum 30.04.2023, ab dem 01.05.2023 beträgt das Agio grundsätzlich 1 % der Beteiligungssumme und ab dem 01.07.2023 beträgt das Agio grundsätzlich 2 % der Beteiligungssumme. Die Vertriebsgesellschaft ist jedoch einseitig berechtigt das Agio teilweise oder zur Gänze herabzusetzen.

Je volle EUR 100,00 (Euro einhundert) einbezahlte Einlagen gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

C. Jahresüberschuss

Das Jahresergebnis laut Gewinn- und Verlustrechnung 2025 beträgt EUR - 2 062 113,48 und verteilt sich wie folgt:

Ergebnisanteil C&P IR1 Treuhand GmbH	- 2 062 113,48 EUR
Ergebnisanteil Komplementär	0,00 EUR
Jahresergebnis lt. Jahresabschluss	- 2 062 113,48 EUR

Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages, wobei die Treuhänderin zunächst das negative Ergebnis bis zu einem Betrag, der der Höhe der jeweils tatsächlich getätigten Einlagen entspricht, erhält. Ein darüber hinaus gehendes negatives Ergebnis wird zur Gänze der Arbeitsgesellschafterin zugewiesen.

D. Ausschüttung je Veranlagung

Aus dem laufenden Ergebnis des Geschäftsjahres 2025 erfolgte keine Ausschüttung.

IV. Darstellung der Vermögensentwicklung je Veranlagung

A. Gesamtvermögen inklusive Darstellung der Wertermittlung

Bis zum 31.12.2025 wurden durch die Emittentin keine Immobilien erworben.

B. Vermögen je Veranlagung

Da im Berichtszeitraum keine Veranlagungen erfolgt sind, ist kein Vermögen je Veranlagung auszuweisen.

C. Rentabilität der Veranlagung und deren Berechnungsmethode

Aufgrund fehlender Veranlagungen wird keine Rentabilität ermittelt.

V. Erläuterungen

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Gesellschaftskapital durch Aufnahme weiterer Kommanditisten bis zum 31.12.2023 um bis zu EUR 7 000 000,00 (= maximales Platzierungsvolumen) auf EUR 7 002 000,00 zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft bis spätestens zum 31.12.2023 die Möglichkeit, das maximale Platzierungsvolumen einmalig um bis zu EUR 3 000 000,00 auf bis zu EUR 10 000 000,00 zu erweitern, wodurch sich das Gesellschaftskapital auf bis zu EUR 10 002 000,00 erhöhen kann.

Weitere Kommanditisten können treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin – die C&P IR1 Treuhand GmbH – der Gesellschaft beitreten.

VI. Publizitätsbestimmungen

Alle Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Die Emittentin hat gemäß § 9 Z 4 und 5 KMG 2019 den geprüften Rechenschaftsbericht mit dem Bestätigungsvermerk innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, in Ermangelung eines solchen, wie hier, bis zum 30.ten Juni jedes Jahres, nach den Vorschriften über die Veröffentlichung des Prospektes nach § 8 KMG 2019 zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung findet gemäß § 9 Z 5 KMG 2019 iVm § 8 Abs 3 Z 3 KMG 2019 durch Veröffentlichung am Sitz der Emittentin, IR NE der C&P 2023 GmbH & Co KG, und auf der Internetseite www.cp-ag.at statt.

VII. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechenschaftsbericht

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

**IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG,
Graz,**

für das Geschäftsjahr 2025 bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2025 und der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr geprüft. Der Rechenschaftsbericht wurde gemäß Anlage C des KMG verfasst.

Die Buchführung und der Rechenschaftsbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Bewertung der Immobilien entspricht den im Prospekt und im Rechenschaftsbericht angegebenen Grundsätzen. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des KMG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Veranlagungsgemeinschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden

könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Veranlagungsgemeinschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen beinhalten alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung und die sonstigen in Anlage C KMG vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht deckt diese sonstigen Informationen nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf ab.

Siegendorf, 27. Mai 2026

IKW Wirtschaftsprüfungs GmbH

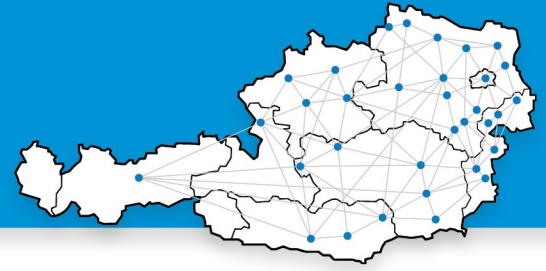
Mag. Franz Rauchbauer
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Signatur

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichts mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechenschaftsbericht.

Anlage .A

Auf den Folgeseiten ist der Jahresabschluss der IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG zum 31.12.2025 abgebildet.



Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

Brauquartier 11/01
8055 Graz

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Verhältnisse	1 - 2
Steuerliche Verhältnisse	3
Jahresabschluss:	
Bilanz zum 31. Dezember 2025	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	5
Anhang	6 - 8
I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
II. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	7
III. Sonstige Pflichtangaben	8
Erläuterungen zum Jahresabschluss:	
Erläuterungen Bilanz zum 31. Dezember 2025	9 - 11
Erläuterungen GuV vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	12 - 13
Anlagenspiegel	14

Firma:	IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG
Sitz:	Graz
Geschäftsanschrift:	8055 Graz, Brauquartier 11/01
Unternehmensgegenstand:	Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens durch den Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Immobilien sowie die Errichtung von Gebäuden.
Gründung:	Die Gesellschaft ist durch den Gesellschaftsvertrag vom 17.03.2022 gegründet worden. Die Ersteintragung im Firmenbuch erfolgte am 20.04.2022.
Geschäftsjahr:	01.01.2025 bis 31.12.2025
Rechtsform:	Gesellschaft mbH & Co KG
Firmenbuch:	Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, FN 574637f (Auszug vom 20.04.2026)
Komplementär:	C&P Baurträger GmbH Die Komplementärin ist reine Arbeitsgesellschafterin mit voller Haftung und Vertretung der Gesellschaft nach außen. Die Komplementärin leistet eine Kapital- und Pflichteinlage von € 1.000,-.
Kommanditist:	C&P IR1 Treuhand GmbH Die Kommanditistin ist in der Funktion als Treuhandkommanditistin tätig. Die Kommanditistin leistet eine Kapital- bzw. Pflichteinlage von € 1.000,-. Die Gesellschaft war berechtigt, das Gesellschaftskapital durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten bis zum 31.12.2023 auf bis zu € 7.002.000,00 (=maximales Platzierungskapital) zu erhöhen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft die Möglichkeit, das Platzierungsvolumen einmalig auf bis zu € 10.002.000,00 zu erhöhen. Weitere Kommanditisten treten treuhändisch über die Treuhandkommanditistin - C&P IR1 Treuhand GmbH - der Gesellschaft bei. Das treuhändig gehaltene Kapital beträgt zum 31.12.2025 € 2.149.000,00 und wird im Eigenkapital unter den "treuhändig gehaltenen Einlagen" ausgewiesen.

Geschäftsführung:	Gemäß Gesellschaftsvertrag wird von folgenden Personen gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertreten: DI Cyrus Asreahan DI Gerd Hammerl, MSc bis 15.05.2025 DI (FH) Josef Pongratz
Offenlegung:	die Einreichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 zum Firmenbuch gemäß § 277 Abs 1 UBG ist am 17.06.2025 erfolgt.

Finanzamt:	Finanzamt Österreich
Steuernummer:	68 826/6642
Steuerliche Vertretung:	LBG Steiermark Steuerberatung GmbH 8055 Graz, Brauquartier 1, Top 11
Rechtsmittel:	Zum Bilanzstichtag waren keine Rechtsmittel anhängig.
Abgabenprüfung:	Im Geschäftsjahr 2025 erfolgte keine abgabenrechtliche Prüfung.

Aktiva	31.12.2025	%	31.12.2024	%	Passiva	31.12.2025	%	31.12.2024	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Finanzanlagen					I. Komplementärkapital				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2,00	0,00	1.754.172,65	83,01	1. Vereinbarte Einlagen	1.000,00	1,98	1.000,00	0,05
B. Umlaufvermögen					2. Verlustanteile aus Vorjahren	-2.587,01	5,12	-2.587,01	0,12
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						-1.587,01	3,14	-1.587,01	0,08
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	II. Kommanditkapital				
davon aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1. Bedungene Einlagen	1.000,00	1,98	1.000,00	0,05
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.708,00	3,38	326.391,47	15,45	2. treuhändig gehaltene Einlagen	2.149.000,00	>999,9	2.149.000,00	101,70
	1.708,00	3,38	326.391,47	15,45	3. Verlustanteile aus Vorjahren	-42.856,85	84,79	-249.161,17	11,79
II. Guthaben bei Kreditinstituten	48.832,66	96,62	32.520,02	1,54		2.107.143,15	>999,9	1.900.838,83	89,96
	50.540,66	100,00	358.911,49	16,99	III. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/Gewinn	-2.062.113,48	>999,9	206.304,32	9,76
						43.442,66	85,95	2.105.556,14	99,64
					B. Rückstellungen				
					1. sonstige Rückstellungen	7.100,00	14,05	6.850,00	0,32
					C. Verbindlichkeiten				
					1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	678,00	0,03
					davon sonstige	0,00	0,00	678,00	0,03
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0,00	678,00	0,03
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0,00	678,00	0,03
Summe Aktiva	50.542,66	100,00	2.113.084,14	100,00	Summe Passiva	50.542,66	100,00	2.113.084,14	100,00

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025	%	2024	%
1. sonstige betriebliche Erträge	275,98	0,00	286.300,18	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	308.851,39	0,00	109.306,69	0,00
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)	-308.575,41	0,00	176.993,49	0,00
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	29.586,81	0,00
5. Aufwendungen aus Finanzanlagen	1.753.538,07	0,00	0,00	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	275,98	0,00
7. Zwischensumme aus Z 4 bis 6 (Finanzergebnis)	-1.753.538,07	0,00	29.310,83	0,00
8. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-2.062.113,48	0,00	206.304,32	0,00
9. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/Gewinn	-2.062.113,48	0,00	206.304,32	0,00

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorstichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagenvermögen

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und es wurde, soweit notwendig, eine außerplanmäßige Abschreibung durchgeführt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag und unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

II. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert		Buchwert
	01.01.2025	Zugänge	01.01.2025	Abschreibungen	01.01.2025
	31.12.2025	Abgänge	31.12.2025	Zuschreibungen	31.12.2025
Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.754.172,65	0,00	0,00	1.753.538,07	1.754.172,65
	<u>1.753.540,07</u>	<u>632,58</u>	<u>1.753.538,07</u>	<u>0,00</u>	<u>2,00</u>

Im Geschäftsjahr 2024 wurde der gesamte Geschäftsanteil an der BFG7-9 GmbH erworben.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde eine Kommanditbeteiligung an der BFG7-9 GmbH & Co KG erworben. Das bestehende, gewährte Darlehen an die BFG7-9 GmbH & Co KG wurde im Zuge eines Forderungsverzichtes vollständig in eine Einlage umgewandelt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde die Beteiligung an der BFG7-9 GmbH & Co KG sowie die Beteiligung an deren Komplementärin, der BFG7-9 GmbH, abgewertet, da sich durch die massiv gestiegenen Zinsen die Kosten der Gesellschaft deutlich erhöht haben und es aufgrund der Marktbedingungen zu verzögerten Verwertungsmöglichkeiten kommt. Zudem muss aufgrund der Rahmenbedingungen mit reduzierten Verkaufspreisen des in der Gesellschaft befindlichen Projektes kalkuliert werden.

Beide Beteiligungen wurden auf den niedrigeren Teilwert in Höhe von EUR 1,00 abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeit der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	davon Restlaufzeit	
	Gesamtbetrag	bis 1 Jahr
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>1.708,00</u>	<u>1.708,00</u>

Rückstellung

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2025	Verwendung	Zuweisung	Stand 31.12.2025
Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	<u>6.850,00</u>	<u>6.850,00</u>	<u>7.100,00</u>	<u>7.100,00</u>

III. Sonstige Pflichtangaben**Zahl der Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§239 Abs. 1 Z 1 UGB):

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2025	2024
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	0	0

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

C&P Bauträger GmbH vertreten durch:

DI Cyrus Asreahan

DI (FH) Josef Pongratz

.....
Datum, Unterschriften der Geschäftsführer

Aktiva	31.12.2025	31.12.2024
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
8183 Bet. BFG7-9 GmbH & Co KG	1,00	1.740.377,17
8184 Bet. BFG7-9 GmbH	1,00	13.795,48
	2,00	1.754.172,65
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		
20806 Wertbericht. Ford. verb. Unternehmen	-286.300,18	0,00
22000 Lieferforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	286.300,18	0,00
	0,00	0,00
davon aus Lieferungen und Leistungen		
20806 Wertbericht. Ford. verb. Unternehmen	-286.300,18	0,00
22000 Lieferforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	286.300,18	0,00
	0,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
22901 geleistete Anzahlungen 20 %	1.525,00	0,00
23004 Sonst. kurzfrist. Forderungen verbundene Unternehmen	0,00	286.300,18
25200 VSt-Wartekonto/n.n.abzugsf.VSt	0,00	40.091,29
35200 USt-Zahllast	183,00	0,00
	1.708,00	326.391,47
	1.708,00	326.391,47
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
28085 IR NE 2023 AT52 3810 3000 0023 1308	48.832,66	32.520,02
	50.540,66	358.911,49
Summe Aktiva	50.542,66	2.113.084,14

Passiva	31.12.2025	31.12.2024
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital		
1. Vereinbarte Einlagen		
90500 Einlage Komplementär	1.000,00	1.000,00
2. Verlustanteile aus Vorjahren		
90081 Ergebnisanteile VJ Komplementär	-2.587,01	-2.587,01
	-1.587,01	-1.587,01
II. Kommanditkapital		
1. Bedungene Einlagen		
91203 Bedungene Einlagen	1.000,00	1.000,00
2. treuhändig gehaltene Einlagen		
91001 Kommanditeinlage	2.149.000,00	2.149.000,00
3. Verlustanteile aus Vorjahren		
91814 Ergebnisanteil Kommanditistin VJ	-42.856,85	-249.161,17
	2.107.143,15	1.900.838,83
III. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/Gewinn		
91812 Ergebnisanteil Kommanditistin I	-2.062.113,48	206.304,32
	43.442,66	2.105.556,14
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
30840 RST f. Steuerberatung	7.100,00	6.850,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	0,00	678,00
davon sonstige		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	0,00	678,00
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb. Unternehmen	0,00	678,00

Passiva	31.12.2025	31.12.2024
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		
38902 Sonst. kurzfr. Verbindlichkeiten verb.		
Unternehmen	0,00	678,00
Summe Passiva	50.542,66	2.113.084,14

Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025	2024
1. sonstige betriebliche Erträge		
43007 Konzernerl. WV 20%	0,00	286.300,18
48990 Sonstige Erträge 0%	275,98	0,00
	275,98	286.300,18
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
71650 Sonst. Steuern/Abgaben/Gebühren	55,00	0,00
Aufwand für Werbung		
77014 Marketing Einmalanlagen	0,00	4.520,00
Rechts- und Beratungsaufwand und Steuerberatung		
77013 Abwicklung EK-Verm. Einmalanlagen	0,00	4.520,00
77015 EK-Vermittlung Einmalanlagen	0,00	36.160,00
77500 Rechts- u. Beratungskosten	386,56	6.596,32
77504 sonstige Beratungskosten	0,00	30.202,00
77600 Prüfungs- u. Beratungsaufwand	9.983,00	14.689,00
	10.369,56	92.167,32
Spesen des Geldverkehrs		
77900 Spesen des Geldverkehrs	307,15	799,87
Wertberichtigungen zu Forderungen		
78170 Dot. Einzelwertberichtigung	286.300,18	0,00
diverse betriebliche Aufwendungen		
77018 GF-,Haftungs-,Managementvergtg. EA	2.149,00	2.149,00
77019 Treuhandvergütung Einmalanlagen	1.074,50	1.074,50
77020 Anlegerbetreuung Einmalanlagen	8.596,00	8.596,00
	11.819,50	11.819,50
	308.851,39	109.306,69
3. Zwischensumme aus Z 1 bis 2 (Betriebsergebnis)	-308.575,41	176.993,49
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
80640 Zinserträge Konzern	0,00	29.586,81
5. Aufwendungen aus Finanzanlagen		
82610 Abschreibung Beteiligungen	1.753.538,07	0,00

Erläuterungen Gewinn- und Verlustrechnung

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

01.01.2025 bis 31.12.2025

	2025	2024
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
82860 Säumniszuschläge Finanzamt	0,00	275,98
7. Zwischensumme aus Z 4 bis 6 (Finanzergebnis)	-1.753.538,07	29.310,83
8. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-2.062.113,48	206.304,32
9. Den Gesellschaftern zuzurechnender Verlust/ Gewinn	-2.062.113,48	206.304,32

Anlagenspiegel

IR NE 2023 der C&P GmbH & Co KG

[illegible]

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Herausgeber:

C&P Bauträger GmbH

Brauquartier 11/Top 01, 8055 Graz

office@cp-ag.at,

www.cp-ag.at/unternehmen/investors-relations

Firmenbuch: FN 378464 s, Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Geschäftsführer: DI Cyrus Asreahan, DI (FH) Josef Pongratz

